

Erste Änderung der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 29. Juni 2017 – VI 370 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Marktstrukturverbesserungsrichtlinie vom 8. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 472) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16)“ durch die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 8)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Klammerangabe „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist“ ersetzt.
 - c) Dem Buchstaben c werden nach dem Komma am Ende die Wörter „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1997 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 5) geändert worden ist,“ angefügt.
 - d) In Buchstabe e wird die Klammerangabe „(ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48)“ durch die Wörter „(ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1393 (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 41) geändert worden ist“ ersetzt.
 - e) In Buchstabe f wird die Klammerangabe „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69)“ durch die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1394 (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 50) geändert worden ist“ ersetzt.
 - f) In Buchstabe g wird die Klammerangabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2135 (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 34) geändert worden ist“ ersetzt.
 - g) In Buchstabe i werden die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1937)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231)“ ersetzt.
2. In Nummer 1.3 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 Satz 2 werden nach der Klammerangabe „(BGBl. I S. 917)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1612, 2252) geändert worden ist,“ eingefügt.
4. In Nummer 3.1.2.2 Buchstabe e werden die Wörter „die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1226 (ABl. L 202 vom 28.7.2016, S. 5)“ ersetzt.
5. In Nummer 3.2.1.3 Buchstabe j werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1137/2014 (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 28)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2016/355 (ABl. L 67 vom 12.3.2016, S. 22)“ ersetzt.
6. In Nummer 3.2.4.2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erster Spiegelstrich werden nach dem Komma am Ende die Wörter „sofern diese überwiegend Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 30 Prozent,“ eingefügt.
7. In Nummer 3.2.4.3 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorplanung“ das Wort „gehören“ eingefügt und es werden die Wörter „, bis zu einem Höchstbetrag von 12 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gewährt werden“ gestrichen.
8. Nummer 4.3 wird aufgehoben und durch die Angabe „4.3 (weggefallen)“ ersetzt.
9. Nummer 5.5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.5.2 Abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird für Investitionen nach den Nummern 3.2.1.1 und 3.2.1.2 eine Befreiung von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassen.

Der Zuwendungsempfänger hat im Falle der Befreiung für jeden Auftrag mindestens drei Angebote einzuholen; dies gilt auch für freiberufliche Leistungen. Leistungen einschließlich Bauleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro ohne Einholung von Angeboten direkt beauftragt werden. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen gilt nicht, wenn die Zuwendung für Investitionen einen Wert von 100 000 Euro überschreitet und

* Ändert VV vom 8. Juli 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 294

1. es sich um Investitionen handelt, die im Rahmen von Projekten von Mitgliedern einer OG ausgeführt werden, oder
2. der Zuwendungsempfänger den Auftrag an ein anderes, mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen erteilt.“

10. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 516